

## FAQ „Betriebswirt/in (VWA)“ – Fragen-/Antworten-katalog für Interessenten

### 1. Wer kann zum Studiengang zugelassen werden?

- Für die Regelzulassung sind eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und eine danach liegende, mindestens einjährige kaufmännische Berufspraxis zu Studienbeginn (d. h. mindestens 4 Jahre Berufspraxis bis zur Prüfung) erforderlich.
- Ausnahmen von der geforderten mindestens einjährigen Berufspraxis sind möglich, wenn
  - der Abschluss der Ausbildung im Januar / Februar oder Juni / Juli des Jahres erfolgt ist, in dem der Studiengang beginnt, zusätzlich das Abitur oder die Fachhochschulreife oder eine kaufmännische Ausbildung mit einer Gesamtnote von besser als 2,0 (mindestens 87 Punkte lt. IHK-Zeugnis) vorliegt und nachweislich im Anschluss eine kaufmännische Berufstätigkeit ausgeübt wird.
  - der Abschluss der Ausbildung im Januar / Februar oder Juni / Juli des Jahres erfolgt ist, in dem der Studiengang beginnt, zusätzlich eine kaufmännische Ausbildung mit zumindest der Gesamtnote gut (81 – 86 Punkte) vorliegt und nachweislich im Anschluss eine kaufmännische Berufstätigkeit ausgeübt wird. In diesen Fällen entscheidet der VWA-Zulassungsausschuss nach Einzelfallberatung über die Zulassung.
- Zugelassen werden außerdem:
  - Absolventen eines Fachkaufmanns- oder kaufmännischen Fachwirtstudiums (3 Jahre Berufspraxis bis zur Prüfung)
  - Absolventen eines Hochschul- oder Berufsakademiestudiums mit einer danach liegenden mindestens einjährigen Tätigkeit (wirtschaftsbezogene Kenntnisse) zu Studienbeginn (4 Jahre Berufspraxis bis zur Prüfung)
  - Industrie- und Handwerksmeister sowie staatlich geprüfte Techniker mit einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit (wirtschaftsbezogene Kenntnisse) zu Studienbeginn (4 Jahre Berufspraxis bis zur Prüfung)
  - Beschäftigte im öffentlichen Dienst, sofern in den gehobenen oder höheren Dienst eingestuft und eine mindestens einjährige Tätigkeit (wirtschaftsbezogene Kenntnisse) zu Studienbeginn vorliegt (4 Jahre Berufspraxis bis zur Prüfung)
- Ohne eine Aus- oder Weiterbildung i. S. der Prüfungsordnung ist eine Zulassung zum Studiengang nur über den Weg der Ausnahmezulassung möglich. Der VWA-Zulassungsausschuss entscheidet im individuellen Fall, sofern zu Studienbeginn eine mindestens fünfjährige kaufmännische Berufspraxis nachgewiesen wird.

### 2. Was bedeutet die Anforderung „kaufmännische Berufspraxis“ im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen? Gelten Tätigkeiten vor und während der Ausbildung oder des Studiums auch als Berufspraxis?

- Die kaufmännische Berufspraxis umfasst i. S. der Prüfungsordnung alle kaufmännischen Arbeitsgebiete sowie alle Aufgaben, die überwiegend kaufmännische Kenntnisse voraussetzen und im Schwerpunkt zumindest eigenständige kaufmännische Sachbearbeitung zum Inhalt haben. Reine Sekretariatstätigkeiten können z. B. nicht als kaufmännische Tätigkeit gewertet werden. Bei Mischfunktionen oder in Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- Tätigkeiten während der Ausbildung sowie Job- und Praktikumszeiten während eines Studiums können nicht als Berufspraxis berücksichtigt werden.
- Von der Erfordernis der jeweils verlangten Berufspraxis **nach** Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschluss kann grundsätzlich keine Ausnahme gemacht werden, d. h. dass keine An-

rechnungsmöglichkeiten für z. B. Bundeswehr- / Zivildienstzeiten, längere Ausbildungszeiten, vor der Ausbildung liegende Tätigkeiten usw. bestehen.

### **3. Wie werden nebenberufliche Tätigkeiten und Teilzeitarbeit als Berufspraxis gewertet?**

- Nebenberufliche Tätigkeiten können nicht als Berufspraxis anerkannt werden. Zeiten der verlangten Berufstätigkeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um hauptberufliche Tätigkeiten handelt.
- Teilzeitarbeit wird mit der tatsächlich abgeleisteten (anteiligen) Arbeitszeit berücksichtigt. Ist man z. B. zu 50 % im Anstellungsverhältnis beschäftigt, so wird für die Zulassung zum Studium das Doppelte der lt. Prüfungsordnung erforderlichen Berufspraxis benötigt.

### **4. Wie bzw. in welcher Form sind Ausbildungs- bzw. Studienabschlüsse sowie die kaufmännische Berufspraxis im Anmeldeverfahren nachzuweisen?**

- Den Anmeldeunterlagen sind Kopien des Kaufmanngehilfenbriefs (Ausbildung) bzw. des Diplom-/Bachelor- oder Masterzeugnisses (Studium) beizulegen sowie
- Tätigkeitsnachweise bisheriger und des aktuellen Arbeitgebers mit einer stichwortartigen Auflistung über die ausgeübten Funktionen, Tätigkeiten und die jeweiligen Zeiträume. Die Nachweise sind vom Arbeitgeber durch offizielle Unterschrift und Ausstellungsdatum zu bestätigen.
- In Einzelfällen (z. B. bei vom Teilnehmer gewünschter anonymer Durchführung der Weiterbildung) können ersatzweise andere Unterlagen als Nachweis dienen (z. B. Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen, Dokumentationen von Zielvereinbarungsgesprächen etc.).
- Bei Selbstständigen sind ggf. neben der Gewerbeanmeldung weitere Nachweise einzureichen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf.

### **5. Ich bin momentan nicht berufstätig. Kann ich trotzdem zum Studiengang zugelassen werden?**

- Bewerber in Elternzeit, die zur Zeit keiner anderen Berufstätigkeit nachgehen, werden zum Studium zugelassen, wenn sie bereits bei Studienbeginn die beruflichen Voraussetzungen für die Prüfungszulassung (Ausbildung und Tätigkeit) erfüllen (z. B. Kaufmannsgehilfenprüfung und eine vierjährige kaufmännische Berufspraxis bei Studienbeginn).
- Die vorgenannte Regelung findet grundsätzlich auch bei Arbeitslosigkeit, Zeiten ohne Berufstätigkeit oder Tätigkeiten außerhalb des kaufmännischen Bereichs Anwendung. In diesen Fällen gilt jedoch die Einschränkung, dass ein Bewerber **maximal in den letzten 5 Jahren** keine Tätigkeit i. S. der Prüfungsordnung nachweisen kann.

### **6. Was passiert, wenn ich während des Studiums arbeitslos werde? Kann ich das Studium dann trotzdem weiterführen bzw. abschließen?**

- Werden die Zulassungsvoraussetzungen zum Studienbeginn erfüllt und tritt während des VWA-Studiums Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit ein, erfolgt keine Beanstandung. Dies bedeutet, dass die tatsächliche Berufspraxis am Ende des Studiums nicht überprüft wird.

### **7. Welche Klausur- und Prüfungsleistungen müssen im Studium erbracht werden und welche Bedeutung haben diese?**

- Im 1. Semester finden in den drei Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft so genannte „Probeklausuren“ (Umfang je 60 Minuten) zu Übungszwecken statt. Diese dienen ausschließlich der Teilnehmerrückmeldung bzw. der Überprüfung des eigenen Leistungsstands.
- Vom 2. bis zum 6. Semester werden in den drei genannten Fachbereichen mehrere Studienklausuren angeboten, von denen jeweils eine bestimmte Anzahl zu bestehen ist, um zum Hauptstudium (5. + 6. Semester) und zur abschließenden Wirtschaftsdiplom-Prüfung zugelassen werden zu können. Der Durchschnitt der besten Studienklausuren fließt darüber hinaus zu einem bestimmten Teil in die Note der Wirtschaftsdiplom-Prüfung mit ein.
- Am Ende des Studiengangs findet die Wirtschaftsdiplom-Prüfung statt. Dabei werden in den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft jeweils schriftliche und mündliche Prüfungen abgenommen.

**8. Werden Semester und Klausurleistungen aus einem bisherigen Weiterbildungs- oder Hochschulstudium angerechnet?**

- Bei abgeschlossenen Fortbildungsprüfungen zum Fachkaufmann oder kaufmännischen Fachwirt sowie bei rechts- oder verwaltungswissenschaftlichen Studienabschlüssen ist eine zeitliche Anrechnung von bis zu zwei Semestern möglich. Die Anrechnung von Leistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrem VWA-Ansprechpartner auf, um im individuellen Fall abzuklären, ob und ggf. in welchem Umfang eine Anrechnung von Semestern – im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienabschluss - sinnvoll erscheint.
- Bei wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschlüssen (Universität, Fachhochschule, DHBW / Berufsakademie) können Semester und Leistungen im individuellen Fall angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der nachgewiesenen Leistungen.

**9. Ich besuche zur Zeit an einer anderen VWA im Bundesgebiet den Studiengang „Betriebswirt/in (VWA)“ und möchte ab dem nächsten Semester das Studium an der Württembergischen VWA fortsetzen. Was ist bei einem Wechsel zu beachten? Werden das bisherige Studium und dort erzielte Leistungen angerechnet?**

- Wechsel von einer anderen VWA zur Württembergischen VWA (und umgekehrt) sind grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Einstiegs und die Anrechnung bisheriger Semester bzw. Klausuren trifft der Studienleiter im individuellen Fall unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der nachgewiesenen Leistungen. Bitte beachten Sie, dass sich die Studienstrukturen und -abläufe an der Württ. VWA von anderen VWAn unterscheiden können. In der Regel ist ein Wechsel in niedrigen Semestern für den Studierenden ohne größere Nachteile verbunden. Im Falle einer konkreten Wechselabsicht empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit Ihrem zuständigen VWA-Ansprechpartner.

**10. Wie ist der Abschluss „Betriebswirt/in (VWA)“ im Vergleich zu Hochschulabschlüssen (z. B. Diplom bzw. Bachelor) einzuordnen? Ist der Studiengang in der Wirtschaft anerkannt?**

- Der erfolgreiche Abschluss des 6-semesterigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums „Betriebswirt/in (VWA)“ stellt formalrechtlich keinen offiziellen Hochschulabschluss i. S. des staatlichen Bildungssystems dar. Die Inhalte dieses rund 1000 Stunden umfassenden hochschulähnlichen Weiterbildungsstudiums, die Qualität der Wissensvermittlung durch Universitäts- und Fachhochschulprofessoren sowie erfahrene Praktiker und das anspruchsvolle, unter dem Vorsitz eines Staatsbeauftragten durchgeführte differenzierte Prüfungswesen, haben aber seit langem dazu geführt, dass ein erfolgreicher VWA-Absolvent aufgrund seiner fachlichen Qualifikation, seiner Leistungsbereitschaft, seiner methodischen und sozialen Kompetenz sowie im Hinblick auf die unabdingbare Erstausbildung und langjährige Berufspraxis de facto einem Fachhochschul- oder Berufsakademie-Absolventen gleichgestellt wird. Diese Aussage wird einvernehmlich von öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft geteilt und durch die regelmäßig durchgeführten Absolventenbefragungen und dem dabei festgestellten Verlauf der beruflichen Entwicklung sowie durch Aussagen von Unternehmensvertretern nachhaltig bestätigt.

**11. Gibt es an der Württembergischen VWA auch die Möglichkeit, den akademischen Hochschulabschluss „Bachelor“ berufsbegleitend zu erlangen? In welcher Form wird das Studium angeboten und welche Zulassungsvoraussetzungen sind notwendig?**

- Über das im Februar 2008 von der Württembergischen VWA und der Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB) gegründete Steinbeis-Transfer-Institut „Business Administration and Management“ können sich Studierende und Absolventen des Studiengangs „Betriebswirt/in (VWA)“ unter gewissen Voraussetzungen an der SHB einschreiben, um den akademischen Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) in Business Administration zu erlangen.
- Angeboten wird – in Form des Studenten-Modells – ein optionales Parallelstudium, in das sich Studierende des Studiengangs „Betriebswirt/in (VWA)“ ab dem 2. Semester zusätzlich einschreiben können. Mit dem Erbringen der jeweils geforderten Leistungen schließen die Studierenden nach dem 6. Semester mit dem Weiterbildungsabschluss „Betriebswirt/in

(VWA)“ und nach insgesamt sieben Semestern mit dem akademischen Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) ab.

- Zu Beginn des Bachelor-Studiums (Beginn des 2. Semesters an der VWA) müssen vorliegen:

- ✓ Abitur oder Fachhochschulreife  
+ mindestens zwei Jahre Berufspraxis (einschließlich Berufsausbildung) oder
- ✓ Mittlere Reife (vorläufige Zulassung)  
+ abgeschlossene Berufsausbildung  
+ mindestens vier Jahre Berufspraxis (zusätzlich zur Berufsausbildung)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Zulassung mit Hauptschulabschluss möglich. Die Zulassung setzt zudem die erfolgreiche Teilnahme an einem persönlichen Eingangsgespräch voraus, in dessen Rahmen auch ausreichende englische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

- Schriftliche Informationen zum Bachelor-Studium können im Internet unter [www.w-vwa.de](http://www.w-vwa.de) oder direkt bei Ihren VWA-Ansprechpartnern bezogen werden.

## **12. Worin liegen die zentralen Unterschiede des Studiengangs „Betriebswirt/in (VWA)“ zu anderen betriebswirtschaftlichen Weiterbildungsstudiengängen, insbesondere zum Abschluss „Betriebswirt/in (IHK)“ der Industrie- und Handelskammern?**

- Der Studiengang „Betriebswirt/in (VWA)“ vermittelt seit über 50 Jahren in einem universitätsähnlichen Studium solides Fachwissen und entsprechende Methodenkompetenz auf Hochschulniveau.
- Der überwiegende Teil des Lehrpersonals besteht aus Professoren von Universitäten und Fachhochschulen (bis zu 90 %), ergänzt um lehrerfahrene Praktiker aus Wirtschaft, Verwaltung und Justiz. Ziel und Anspruch des Studiengangs ist es daher, die in der täglichen Berufspraxis erworbenen Spezialkenntnisse wissenschaftlich zu untermauern und tiefere Einblicke in wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge des täglichen Wirtschaftslebens zu gewinnen.
- In den beiden erwähnten Punkten liegt tendenziell der entscheidende Unterschied zu anderen Weiterbildungsabschlüssen am Markt. Bitte informieren Sie sich über die spezifischen Inhalte und Formen anderer Weiterbildungsstudiengänge direkt bei den jeweiligen Veranstaltern.

## **13. Kann das Studium, sofern berufliche oder andere Gründe dies notwendig machen, auch unterbrochen bzw. ausgesetzt werden?**

- Ja, eine Studienunterbrechung von bis zu 2 Semestern (1 Jahr) mit anschließender (nahtloser) Fortsetzung des Studiums ist grundsätzlich möglich. Bei längeren Unterbrechungen ist – in Abhängigkeit von den bereits nachgewiesenen Leistungen und der Dauer der Unterbrechung – in aller Regel die Wiederholung von einem oder mehreren Semestern erforderlich.

## **14. Wie groß sind die Studierendengruppen?**

- Je nach Studienort bewegen sich die einzelnen Jahrgangsgruppen zwischen 120 und 280 Studierenden. Die Veranstaltungen finden in Form von Großgruppenvorlesungen statt.

## **15. Wird das Studium auch als Fernstudium angeboten?**

- Nein, sämtliche Inhalte des berufsbegleitenden Studiengangs werden ausschließlich in Form von Präsenzveranstaltungen über einen Zeitraum von 6 Semestern (3 Jahren) vermittelt.

## **16. Wann werden die Studiengebühren erhoben? Können diese auch in Raten beglichen werden?**

- Die Studiengebühren werden semesterweise erhoben. Dabei ist auch Ratenzahlung möglich (max. drei Raten pro Semester), sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

**17. Gibt es vorlesungsfreie Zeiten oder Semesterferien? Welche typischen Zeiträume sind hiervon betroffen?**

- In den Zeiträumen von Anfang / Mitte Februar bis Anfang / Mitte März sowie von Mitte/Ende Juli bis Anfang / Mitte September finden i.d.R. keine Vorlesungen statt (Semesterferien). Daneben können auch weitere zusammenhängende Zeiträume vorlesungsfrei sein, vor allem an Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Eine Garantie für die Einhaltung der Schulferien kann jedoch nicht gegeben werden. Exakte Informationen können den Vorlesungsverzeichnissen und Terminplänen der jeweiligen Semester entnommen werden.

**18. Vor Studienbeginn werden so genannte Vorkurse in den „Grundlagen der Wirtschaftsmathematik“ und der „Kaufmännischen Buchführung“ angeboten. Welches Ziel haben diese Kurse und welche Zielgruppen werden hierbei angesprochen?**

- Die Vorkurse beginnen jeweils im September und enden vor dem Start des 1. Semesters im Oktober. Sie haben das Ziel, den Kenntnisstand der Teilnehmer vor Studienbeginn zu homogenisieren.
- Kaufmännische Buchführung: Dieser Vorkurs legt die buchhalterischen Grundlagen für die nachfolgenden Vorlesungen im Rechnungswesen (1. bis 4. Semester). Zielgruppe sind Studienteilnehmer ohne entsprechende Vorkenntnisse. Für Studierende, die bereits über eine qualifizierte Berufspraxis im Rechnungswesen oder in steuerberatenden Berufen verfügen (z. B. Bilanzbuchhalter oder Steuerfachangestellte), ist die Teilnahme an diesem Vorkurs nicht erforderlich.
- Grundlagen der Wirtschaftsmathematik: Dieser Vorkurs bereitet auf die Veranstaltung "Anwendungen der Wirtschaftsmathematik" im 1. Semester vor. Im 2. Semester ist ein schriftlicher Test in Wirtschaftsmathematik abzulegen, der als Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium bestanden werden muss. Zielgruppe sind Studienteilnehmer ohne entsprechende Vorkenntnisse. Für Studierende, die über ausreichende mathematische Kenntnisse verfügen (z. B. Ingenieure), ist die Teilnahme an diesem Vorkurs nicht erforderlich.

**19. Welche Arten der finanziellen Förderung gibt es bei dieser Weiterbildung?**

- Steuerliche Möglichkeiten: Die Aufwendungen für das Studium an der VWA können i. d. R. als Werbungskosten bei der Lohn- bzw. Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden, sofern die Kosten nicht anderweitig erstattet werden. Weitere Auskünfte erteilt das Finanzamt oder Ihr Steuerberater.
- Begabtenförderung berufliche Bildung: Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt Mittel zur Durchführung des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ zur Verfügung. Einzelheiten können dem Punkt „Gebühren / Förderung“ auf der VWA-Homepage oder unter [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) bzw. [www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de) entnommen werden.
- Bildungsprämie: Die Bildungsprämie, die aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert wird, besteht aus zwei Komponenten: Prämiegutschein und Weiterbildungssparen. Einzelheiten können dem Punkt „Gebühren / Förderung“ auf der VWA-Homepage oder unter [www.bildungspraemie.info](http://www.bildungspraemie.info) entnommen werden.
- Förderung durch den Arbeitgeber: Manche Arbeitgeber sind bereit, die berufsbegleitende Weiterbildung ihrer Mitarbeiter finanziell oder in anderer Form (z. B. Sonderurlaub für die Prüfungsvorbereitung) zu fördern. Es ist deshalb grundsätzlich zu empfehlen, den Arbeitgeber über eine beabsichtigte Weiterbildung zu informieren und Möglichkeiten einer Förderung individuell zu erörtern.

**20. Gibt es konkrete Literaturempfehlungen bzw. eine Literaturliste zur allgemeinen Vorbereitung auf das Studium? Was muss ggf. an Fachliteratur zusätzlich – neben den Studiengebühren – investiert werden?**

- Neben den schriftlichen Vorlesungsbegleitern werden in den einzelnen Veranstaltungen ggf. gezielte Literaturhinweise und / oder -empfehlungen von den Dozenten ausgegeben. Auf eine allgemeine Literaturliste für das gesamte Studium wird daher verzichtet. Zur allgemeinen Vorbereitung und Studienbegleitung empfehlen wir als Standardwerk für die Betriebswirtschaftslehre den Titel "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" von den Autoren Bea, Friedl, Schweitzer (Verlag: UTB). Als Grundlagenliteratur für die Wirtschaftsmathematik ist empfeh-

- lenswert "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Finanzmathematik" von den Autoren Günter Hettich, Helmut Jüttler, Bernd Luderer (Verlag: Oldenburg).
- Als Richtwert für zusätzlich anfallende Literaturkosten können ca. 100.- € pro Semester angesetzt werden. Dies ist allerdings nur ein Schätzwert, der – abhängig von den konkreten Literaturempfehlungen und der individuellen Kaufentscheidung des Studenten – variieren kann. Das Ausleihen bestimmter Fachbücher in einschlägigen Bibliotheken kann hierbei oftmals eine kostengünstige Alternative darstellen.

**Stand: 05/2010**